

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

XI.

SEPTEMVRIE - OCTOMVRIE
SEPTEMBRE - OCTOBRE
SEPTEMBER - OKTOBER

1933.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER

9-10

Der IX. europäische Nationalitätenkongress in Bern.

Am 16-ten September Nachmittag um halb 5 Uhr wurde im Ständeratssaal zu Bern in Anwesenheit zweier Vertreter des Völkerbundes der IX. Europäische Nationalitätenkongress eröffnet. Die sieben ersten Kongresse dieser Art wurden in Genf abgehalten, der achte fand in Wien statt, und zum neunten trat man nun wieder in der Schweiz zusammen, da die Kongressleitung fand, dass die Atmosphäre dieses Landes mit seinem bereits seit langem bestehenden, reibungslosen Zusammenwirken verschiedener Volksstämme die geeignetste sei für die Arbeiten eines internationalen Kongresses, dessen Ziel in der Lösung des Nationalitätenproblems und damit in der Förderung des nationalen Ausgleichs in den europäischen Staaten besteht.

Der Präsident *Dr. Josif Wilfan* pries in seiner Begrüßungsansprache die Schweizerische Eidgenossenschaft als das Land, in dem die Gegenseitigkeit des Verständnisses und der Achtung zwischen den verschiedenen Nationalitäten, die es bewohnen, zu einer traditionellen und bewusst gepflegten Garantie des innern Friedens und des einträchtigen Zusammenwirkens für das Wohl des Vaterlandes geworden sei, und dankte für die gewährte Gastfreundschaft, wobei er noch speziell Bundesrat Mottas gedachte, der wegen der Hochzeitsfeier eines seiner Söhne am Erscheinen verhindert war. Noch nie, so betonte Dr. Wilfan, sei der Kongress in einer derart gespannten Atmosphäre zusammengetreten. Er nannte als Grund dieser Spannung die Ereignisse in Deutschland, speziell die dortige Behandlung der Juden. Es seien Stimmen laut geworden, die sich gegen die Einberufung des Kongresses im jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen hätten. Indessen gelte es, gerade in der gegenwärtigen Situation

die Richtigkeit der Grundsätze, auf denen die Kongressgemeinschaft aufgebaut sei, zu erwahren. Nach einigen prinzipiellen Erörterungen über das Wesen der Nationalitätenkongresse kam der Präsident auf die Tagesordnung zu sprechen. Deren erster Punkt lautet : „Die nationale Dissimilation und die Nationalitätenrechte“ und zielt ab auf die Judenverfolgungen in Deutschland, eine Erscheinung, wegen der die Vertreter der Nationalitäten bezüglich Umfang und Folgen überrascht, ja bestürzt seien, indem sie Prinzipien berühre, die der Kongress befolge. Auch die Begleitumstände, die vielleicht weit über die Absichten derjenigen hinausgingen, die an der Spitze dieser geschichtlichen Bewegung stünden, könnten nicht übersehen werden. Indessen wollten die Nationalitäten Europas dem auf höchster Kulturstufe stehenden grossen deutschen Volke Vertrauen entgegenbringen. Es müsse ganz besonders hinweisen auf die Mitarbeit der deutschen Vertreter im Kongress, die man achten und lieben gelernt habe, und deren Tätigkeit man vieles wenn nicht das meiste verdanke. Heute sei die Zusammenarbeit der Nationalitäten, bei der die deutschen Vertreter mitgemacht hätten, eine wertvolle, wenn nicht die einzige Plattform für die Völker, die eine Zukunftsgarantie biete dafür, dass die heute zerissenen Bande wieder zu neuer fruchtbarer Arbeit verknüpft werden könnten. Dr. Wilfan bat die deutschen Vertreter, dem Schicksal der nationalen Minderheiten im Reich ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Man konnte gespannt sein, wie die Deutschen auf diese Rede des Kongressvorsitzenden reagieren würden. Der deutsche Abgeordnete im rumänischen Parlament, Dr. H. Otto Roth gab im Namen der deutschen Gruppen folgende Erklärung ab :

„Aus der Mitteilung des Herrn Kongresspräsidenten erfahren wir, dass die Verhandlung des Referates „Nationale Dissimilation und Nationalitätenrechte“ ausfällt. (Der Vorsitzende hatte zum Schluss seines Referates nur die Frage aufgeworfen, ob angesichts der Erkrankung des für dieses Traktandum vorgesehenen Referenten, des Deutschletten, Dr. Paul Schiemann, der ein Begrüssungstelegramm sandte, dieser Punkt überhaupt noch behandelt werden sollte !) Wir bedauern dies ausserordentlich und möchten ausdrücklich darauf verweisen, dass die deutschen Gruppen das Präsidium des Nationalitätenkongresses schon im Juni gebeten hatten, die Aussprache über die grund-

sätzlichen Probleme der Ausgliederung anders gearteter Menschengruppen aus dem Volkskörper staatsführender Völker und der sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen in das Programm des Kongresses aufzunehmen. Wir glauben keine Diskussion damit zu entfesseln, wenn wir Ihnen die wichtigsten Gründe bekanntgeben, die für die Behandlung dieser Frage im Rahmen des Kongresses sprechen. Die deutschen Gruppen haben sich stets gegen die Assimilation gewehrt, weil sie die Bindung an das Volkstum und an die Kultur des eigenen Volkstums als höchstes Gut und mit ihnen zusammen als wichtigsten Gegenstand der Schutztätigkeit unseres Kongresses ansehen. Die Ausgliederung völkisch anders gearteter, und besonders andersrassiger Menschen aus einem Volkskörper — wie man sie in der letzten Zeit beobachten konnte — halten wir für grundsätzlich berechtigt, wobei wir es jedoch auch für gerechtfertigt erachten, wenn die durch Dissimilierung zu Minderheiten gemachten Menschengruppen bestrebt sind, die Rechte auch für sich geltend zu machen, für die unser Kongress bisher eingetreten ist. Wir erklären damit zugleich, dass wir ohne Schmälerung und ohne Einschränkung nach wie vor auf den Grundsätzen des Kongresses stehen, die in seinen Resolutionen und seinen Arbeiten neun Jahre lang zum Ausdruck gekommen sind. Der Herr Präsident hat in seiner Eröffnungsrede einen warmen Appell an die deutschen Gruppen gerichtet. Wir möchten ausdrücklich erklären, dass wir für die Grundsätze des Kongresses, für die wir schon bisher nicht wenige Beweise erbracht haben, auch in Zukunft mit aller Bestimmtheit eintreten werden.”

Die erste Sitzung befasste sich noch intensiv mit einer Angelegenheit, die nicht zu den Gegenständen der Tagesordnung gehört, nämlich mit einer Hilfsaktion zugunsten der Hungergebiete Russlands, die schon vor dem Zusammentritt des Kongresses durch dessen Generalsekretär Dr. Ewald Ammende angeregt worden war. Erschütternde Einzelheiten, so erklärte Dr. Wilfan, seien über die Hungersnot, die weite Teile der Bevölkerung der Sowjetunion ergriffen habe, über die Grenzen Russlands hinausgedrungen. Es handle sich hier um eine rein humanitäre und menschliche Frage. Zahlreiche Nationalitäten seien von dieser Katastrophe betroffen, und warmen Herzens schliesse sich der Nationalitätenkongress den Gefühlen an, die diese Nationalitäten angesichts ihrer hungernden Volksgenossen in Russland beweg-

ten. Prof. M. Kurtschinsky, Vertreter der russischen Minderheit in Estland, malte auf Grund eines eigenen Nachrichtenmaterials ein trostloses Bild von den Zuständen in den russischen Hungergebieten, wobei er auch die *pour le besoin de la cause* abgegebenen Erklärungen des soeben aus Russland zurückgekehrten ehemaligen Ministerpräsidenten Herriot geisselte, der von der Hungersnot nichts gesehen haben will und wohl auch wird. In dieselbe Kerbe wie Prof. Kurtschinsky, hieb dann noch mit echt weiblicher Leidenschaft die ukrainische Abgeordnete im polnischen Parlament, Frau Rudnicka. Auch sie entwarf ein erschreckend düsteres Gemälde und erklärte dazu, dass man angesichts solcher Vorgänge nicht auf halbem Wege stehen bleiben dürfe, sondern offen über die Dinge und ihre Ursachen sprechen müsse. Die bolschewistische Wirtschaft sei allein Schuld am namenlosen Elend von Hunderttausenden und an Zuständen, die bis zur Menschenfresserei führten. Ebenfalls unter Seitenhieben auf Herriot brandmarkte sie unter dem Beifall der Versammlung die unglaubliche Einstellung der internationalen politischen Welt diesen Dingen gegenüber und dankte zum Schluss dem Kongress für seine Hilfsbereitschaft.

Der Vorsitzende musste konstatieren, dass das Votum von Frau Rudnicka in ungewohntem Masse aufs rein politische Gebiet abgestreift sei, was indessen menschlich entschuldbar erscheine. Allein der Kongress dürfte sich seinen Grundsätzen entsprechend nur von der humanitären Seite der Angelegenheit leiten lassen.

Nach der Erledigung einiger formaler Geschäfte und der Ehrung des Andenkens zweier Verstorbener vertagte der Kongress seine Arbeiten des Eidg. Buss- und Bettags wegen auf Montag Vormittag 10 Uhr.

Im Laufe des Sonntags wurde ununterbrochen zwischen den Mitgliedern des Präsidiums und den jüdischen und deutschen Delegierten unterhandelt, um die Delegierten zur Annahme eines einheitlichen Standpunktes zu bewegen. Leider gelang dies nicht und so blieben die jüdischen Delegierten vom Kongress fern. Sie richteten aber ein Schreiben an das Präsidium, worin sie ihr Fernbleiben begründeten. Aus diesem Brief las der Präsident jedoch nur einige Zeilen bei der dritten Sitzung vor, mit der Bemerkung, durch das Vorlesen eines grossen Teiles dieses Briefes würden die Grundprinzipien des Kongresses

verletzt. Die jüdischen Delegierten Hessen daraufhin den Text dieses Briefes durch einen Betrauten unter den Kongressmitgliedern verteilen.

Dieser lautete folgendermassen :

Bern, den 17. September 1933.

Sehr geehrter Herr Präsident !

Wir haben die Ehre, Ihnen in Vollmacht und im Namen sämtlicher jüdischer Gruppen, welche Mitglieder des europäischen Nationalitätenkongresses sind, nachfolgende Erklärung zu übermitteln :

Durch die Erklärung welche in der Eröffnungssitzung ohne Widerspruch im Namen der deutschen Volksgruppen abgegeben worden ist, wurde eine Situation geschaffen, durch welche die Vorbedingungen für die Zusammenarbeit der auf diesem Kongress in gemeinsamer Arbeit zu gemeinsamen Zielen vereinigten Nationalitäten nicht nur in Frage gestellt, sondern eindeutig verneint wird.

Im Deutschen Reich hat das Problem der Beziehungen des Mehrheitsvolkes zu den Bürgern anderer Abstammung durch das Eingreifen der Staatsgewalt und der Gesetzgebung eine Gestaltung angenommen, die in der zivilisierten Welt ohne Beispiel ist. Der Kongress hat in Übereinstimmung aller Teilnehmer die Assimilation einer nationalen Minderheit durch staatliche oder staatlich geduldete Mittel der Gewalt und Verlockung immer verurteilt. Auch wir haben Assimilation nie gebilligt ; aber wir haben in den Bestrebungen eines Volkes zur Assimilation an ein anderes Volk und in der Reaktion und Ablehnung dieses letzteren auf Assimilationsbestrebungen Angelegenheiten gesehen, die zwischen Volk und Volk spielen und zwischen diesen geregelt werden.

Es schien uns selbstverständlich, dass Minderheitenvertreter, die seit Jahren mit sittlichen Argumenten die Rechte der nationalen Minderheiten verteidigen, die Eingriffe staatlicher Gewalt bei der Ablehnung der Assimilation ebenso verurteilen, wie bei der Anwendung der Assimilation. Das Vorgehen der deutschen Regierung stellt aber keineswegs eine Ablehnung der Assimilation von Volk zu Volk dar, sondern eine Entrechtung der Juden vor dem Gesetz und der Verwaltung, ihre Hinausstossung aus der Gleichberechtigung und ihre Diffamierung, wegen ihrer Abstammung, die Diffamierung ihres Volkes — durch die über

mächtige Gewalt des Staates. Sie bedeutet nicht nur eine Verkürzung oder Verweigerung der Minderheitsrechte, sondern eine Verweigerung der Menschenrechte für Menschen jüdischer Abstammung, und damit eine und zwar programmatische Durchbrechung der Grundsätze, auf welchen der Schutz der nationalen Minderheiten, auch der deutschen Minderheiten, beruht. Ein gefährliches Beispiel, das, wenn es unwidersprochen hingenommen wird, wenn es insbesondere von den nationalen Minderheiten ohne leidenschaftlichen Widerspruch und Kampfansage hingenommen wird, das ganze System des Minderheitenschutzes in Europa mit dem Zusammenbruch unter dem Zugriff einer von keinen Rechtsgrundsätzen gehemmten Gewalt des Stärkeren bedroht.

Wir hatten auf Grund vieljähriger Zusammenarbeit diese Erkenntnis von der schicksalsmässigen Solidarität in der Verteidigung des Rechtes jeder Minderheit hier zu finden gehofft, die Erkenntnis und den Ausdruck dieser Erkenntnis.

Die Erklärung der deutschen Volksgruppen findet für die Entrechtung, Beraubung, Vergewaltigung und Diffamierung der deutschen Juden nur das Wort der Billigung der „Ausgliederung“ eines Volkes durch das andere. Sie billigt ausdrücklich diese Ausgliederung wie sie in Deutschland vorgekommen ist : also die Vertreibung jüdischer Beamten, die Hinausdrängung der Juden aus den freien Berufen, die Wegnahme in der langjährigen Arbeit aufgebauten Existenzen, die Sperrung des Zuges zu den Stätten der Bildung, die öffentliche Aufreizung und Diffamierung, auch in Schulen und unter der Jugend, und den systematischen auf Hass und Neid aufgebauten und auf völlige Vernichtung abzielenden Boykott.

Die Erklärung, die hier im Namen der deutschen Volksgruppen abgegeben wurde, ist eine Zustimmung zu all diesen Massnahmen vor aller Welt. Diese Zustimmung wird durch das gleichzeitige Bekenntnis zu den sonstigen Grundsätzen des Minderheitenkongresses nicht abgeschwächt, sondern vielmehr verstärkt ; ebenso wie durch den Zusatz, dass die deutschen Gruppen es für gerechtfertigt halten, wenn die so entrechteten Menschengruppen, also hier die Juden, „bestrebt“ sind, auch für sich die durch diesen Kongress verteidigten Rechte geltend zu machen, weil der Zusatz vielmehr als Unterstreichung des Rechtes auf zwangsweise Ausgliederung wirkt, während den Juden

selbst nur das Streben nach dem, von dem Kongress verteidigten Rechte zugestanden wird.

Diese Erklärung macht uns die Zusammenarbeit auf dem Boden des Kongresses mit denen, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen, unmöglich. Wir sind daher nicht in der Lage, uns an den Beratungen dieses Kongresses zu beteiligen.

Wir verfolgen mit Sympathie die Bemühungen derjenigen, welche die Ideen und Grundsätze des Kongresses verteidigen, und wir werden unsere weiteren Entschliessungen davon abhängig machen müssen, inwieweit es unseren Freunden, mit denen wir so lange in Verbundenheit gearbeitet haben, gelingen wird, dem Kongress seine ursprüngliche Grundlage, Übereinstimmung und Zielsetzung wiederzugeben.

Genehmigen Sie sehr geehrter Herr Präsident den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung.

(Gezeichnet)

L. Motzkin

Dr. H. Rosmarin

Dr. E. Margulies

H. Farchy.

Nachdem Hans Otto Roth den richtigen Sinn seiner ersten Deklaration bekanntgab, beantragte der Präsident die Annahme folgender Resolution : *«Im Falle der Einleitung und Durchführung nationaler Dissimilation sollen die Freiheiten und Rechte, für die die Kongresse europäischer Nationalitäten in ihren Kundgebungen und Beschlüssen seit Anfang eingetreten sind, uneinträchtigt bleiben.»*

Im Namen der ungarischen Gruppen erklärte Géza von Szüllő, dass diese sich von der Besprechung und Abstimmung dieses Punktes enthalten werden. Eben solche Äusserungen taten die Katalonen und Ukrainer, später stimmten sie aber doch der Resolution bei.

Professor Kurtschinsky, der Vertreter der Russen in Estland äusserte jedoch Folgendes :

„Bezugnehmend auf die von unserem Präsidenten in seiner Rede besprochene Dissimilationsfrage und die von ihm vorgeschlagene Resolution, fühlen sich die russischen Gruppen aus Estland und Polen, die litauische Gruppe aus Polen, die katalanische Gruppe und alle ungarischen Gruppen verpflichtet, folgende Deklaration zu machen :

Die jetzt in einigen Ländern zu beobachtende Welle von

Massnahmen des ausgesprochenen Antisemitismus, sehen wir als gegen die allgemeinen Menschenrechte verstossende und den Idealen unserer Kongresse widersprechende an."

Durch diese Äusserung gerieten die deutschen Kongressmitglieder in Aufruhr und es schien fast, als würden dadurch arge Folgen hervorgerufen. An der darauffolgenden Schluss-sitzung wurde aber diese unangenehme Angelegenheit durch die vom Präsident beantragte und vom Kongress zur Kenntnis genommene Deklaration nachfolgenden Wortlautes beigelegt :

„Zur Vermeidung von Missverständnissen muss ich auf die gestrige Abstimmung über die Resolution zum Thema „nationale Dissimilation“ und auf die hierzu von Herrn Prof. Kurt-schinsky abgegebene Erklärung zurückkommen. Da diese Erklärung sich nicht als eine bloss persönliche, wie sie mir ursprünglich angezeigt worden war, sondern als im Namen einer Reihe von namentlich angeführten Gruppen abgegeben, darstellte, fühlte ich das Bedürfnis, durch eine kurze Bemerkung den Eindruck zu verhindern, dass es innerhalb des Kongresses zu einer engeren Gruppierung gekommen sei. Es lag mir gänzlich ferne, die von allen Anwesenden Ausschussmitgliedern genehmigte und im Plenum einstimmig angenommene Resolution als irgend einer Ergänzung bedürftig hinzustellen, umso weniger, als das in der Erklärung (Kurtschinsky) berührte spezielle Thema als solches gar nicht zur Diskussion gestanden war.“

*

Obwohl die Mehrzahl der Kongressmitglieder sich für die Angelegenheit des deutsch-jüdischen Konfliktes interessierte, so waren die Debatten und Resolutionen der Sitzungen doch auch beachtenswert.

Bei Beurteilung der Tätigkeit des Völkerbundes erhoben vonseiten der ungarischen Delegierten drei Herren ihre Stimmen und taten folgende Aussprüche :

Professor Dr. Arthur v. Balogh :

Wenn wir die heutige unsichere, nachteilige rechtliche Situation der Minderheiten untersuchen, so können wir diese nachteilige Situation auf drei Hauptursachen zurückführen. Die erste Hauptursache ist das System der Verträge. Die zweite, dass die Staaten die Verträge nicht durchgeführt haben und die dritte Hauptursache müssen wir in der Unzulänglichkeit des dem Völkerbund anvertrauten Schutzes finden.

Was die zuerst erwähnte Ursache betrifft, ist bekannt, dass die Minderheitsschutzverträge weder den Minderheiten angehörenden Einzelnen, noch den Minderheiten als Gesamtpersonen unmittelbar völkerrechtliche Rechte einräumen. Die Verträge schreiben nur vor, den den Minderheiten angehörenden Einzelnen bzw. den Minderheiten bestimmte Rechte durch innerstaatliche Rechtsnormen einzuräumen. Das Völkerrecht bedarf nämlich der Durchführung durch innerstaatliche Rechtsnormen, so dass den Einzelnen erst durch die innerstaatliche Norm, die die völkerrechtliche Norm durchführt, Rechte eingeräumt werden können. Diese Durchführung der in den Verträgen enthaltenen völkerrechtlichen Normen blieb aber aus, was wir als die zweite Hauptursache der heutigen ungünstigen Lage der Minderheiten bezeichnen.

Als Resultat dieser zwei Hauptursachen entsteht die Tatsache, dass Minderheitsrechte in den meisten Fällen überhaupt nicht existieren und die sogenannten Minderheitsrechte eigentlich nur völkerrechtliche Verpflichtungen in bestimmter Hinsicht der betroffenen Staaten bedeuten. Ich habe auf die unbedingte Notwendigkeit der Kodifizierung der Minderheitsrechte bereits auf unserem ersten Kongress hingewiesen und in meinem Buch über den internationalen Schutz der Minderheiten diese Notwendigkeit nachdrücklichst betont, indem ich sagte, wie folgt: „Solange der internationale Schutz der Minderheiten durch den Völkerbund in seiner heutigen unvollkommenen Gestalt besteht, solange weder die den Minderheiten angehörenden Einzelnen, noch die Minderheiten als Ganze diesen Schutzapparat aus ihrem eigenen Willen in Bewegung setzen können, zumal ihre Völkerrechtssubjektivität nicht anerkannt ist, müssen wir das grösste Gewicht darauf legen, dass die Staaten ihren in den Verträgen übernommenen Verpflichtungen durch Schaffung entsprechender Rechtsnormen und durch Sicherung der Geltendmachung derselben Genüge leisten.“

Der zum Ratsbeschluss erhobene Tittoni'sche Bericht vom Jahre 1920 spricht aus, dass der Völkerbund die Verpflichtung hat, „sich davon zu überzeugen, ob die auf die Minderheiten bezüglichen Bestimmungen der Verträge stets durchgeführt werden.“ Wenn wir diese Resolution ernst nehmen können, so müsste der Völkerbund die Staaten schon lange darauf aufmerksam machen, dass sie die Verträge nicht durchgeführt haben.

Dies ist aber bis heute, nach 14 Jahren, noch immer nicht geschehen.

Als dritte Ursache der nachteiligen Lage der Minderheiten habe ich die Unzulänglichkeit des dem Völkerbund anvertrauten Schutzes auch in konkreten Fällen bezeichnet. Wir wollen im folgenden diese Unzulänglichkeit u. zw. die Mängel des Verfahrens behandeln. Mehrere dieser Mängel wurden schon auf unserem vorjährigen Kongress konstatiert. Hier soll auf Grund der in der letzten Zeit gewonnenen Erfahrungen eine möglichst kurzgefasste Besprechung derselben folgen.

1. Es muss vor allem das bisher angewandte Verfahren des Rates wieder erwähnt werden, wonach die Petitionen durch einen Vertreter irgendeines aussereuropäischen Staates referiert werden. Im vorigen Jahr wirkte es geradezu grotesk, dass im Rat der Vertreter eines solchen Staates als Beschützer des Vertrages auftrat, dessen Staat gleichzeitig den eklatantesten Beweis dafür lieferte, dass er sich um Völkerbund und internationales Recht gar nicht kümmert. Der Referent war nämlich das japanische Ratsmitglied und Japan stand bekanntlich, mit flagrantester Verletzung des Völkerbundpaktes, im Kriege mit China. Auch die nachteilige Praxis wurde fortgesetzt, dass der Vortragende zwar immer das, einen gewissen Staat vertretende Ratsmitglied ist, die Person desselben aber häufig wechselt. Der neu Entsendete muss sich immer erst in das Wesen der Petition einlernen.

2. Auch die bisherige Taktik wurde beibehalten, dass die auf die Petitionen bezüglichen Resolutionsanträge im letzten Moment dem Rat vorgelegt werden, als ob beabsichtigt würde, dass die nicht im Komitee befindlichen Ratsmitglieder aufs geratewohl alles annehmen sollen, was der Vortragende beantragt. In einer sehr wichtigen Angelegenheit im vorigen Jahr wurde der Resolutionsvorschlag erst einen Tag vor der Ratssitzung fertig. Dieses Vorgehen wurde schon in der Jänner-Session des Rates im vorigen Jahr durch ein Ratsmitglied beanstandet, doch wie es scheint, ohne Erfolg.

3. Im Laufe der Madrider Verhandlungen hat der Vertreter Kanada's, Dandurand, beantragt, dass das Minderheitskomitee ermächtigt werden soll, nach den Bemerkungen der Regierung von den Petenten ergänzende Informationen zu erbeten. Der Generalsekretär erklärte darauf, dass das Minderheitskomitee

seine Informationen aus jeder beliebigen Quelle, ohne irgendwelche Beschränkung, einholen kann, also selbstverständlich auch von den Petenten. Dies befolgt aber das Minderheitskomitee in den seltensten Fällen, infolgedessen wird den Petenten keine Möglichkeit gegeben, die in den Bemerkungen der Regierung enthaltenen irrigen Äusserungen zu widerlegen. Es entsteht dadurch eine Situation des Petenten, deren Absurdität ich nur durch die folgenden Beispiele zu veranschaulichen wünsche.

In den Bemerkungen, die die Regierung auf eine Petition hinsichtlich des Schulwesens machte, hat sie alle Behauptungen der Petition verleugnet. Sie unterbreitete dem Minderheitskomitee ferner zwei, durch Lehrer der Schulen der Minderheit unterfertigte Erklärungen, in welchen gesagt wird, dass die Minderheit volle Unterrichtsfreiheit in ihrer Muttersprache genießt. Im Laufe des von der konfessionellen Oberbehörde der Minderheit eingeleiteten Disziplinarverfahrens haben aber die Lehrer, die die Erklärungen unterfertigt hatten, sich damit verteidigt, dass sie zur Abgabe der Erklärung durch den staatlichen Schulrevisor unter schweren Drohungen gezwungen wurden. Dazu ist jedes Kommentar überflüssig.

In einer anderen Petition wurde die unterschiedliche Behandlung der Minderheit geklagt, die darin bestand, dass das sehr wertvolle gemeinsame Vermögen der Minderheit sub titulo dass es Staatsgut bildete, weggenommen wurde, während die zehnmal grösseren Gütergemeinschaften der Mehrheitsbevölkerung, die den gleichen Ursprung und rechtlichen Charakter hatten, von solchem Schicksal verschont blieben. In den, auf die Petition gemachten Bemerkungen hat die Regierung erklärt, es sei bezüglich der zur selben Kategorie gehörenden sämtlichen Güter, namentlich auch bezüglich der Güter der Mehrheit in gleicher Weise verfahren worden. Demgegenüber ist die wahre Sachlage die, dass die zwei in Rede stehenden Gütergemeinschaften der Mehrheitsbevölkerung, die zehnmal grösser sind, als das weggenommene Vermögen der Minderheit, unversehrt fortbestehen, nicht ein einziger Quadratmeter wurde davon weggenommen. Solche Gegenbeweise können nur darum nicht unterbreitet werden, weil der Petent im Laufe des Verfahrens über die Bemerkungen der Regierung nicht angehört wird.

4. Unter solchen Umständen ist die Klärung der Rechts- und Tatfrage ab ovo ausgeschlossen. Die Petition wird einfach

auf Grund der Bemerkungen der Regierung erledigt. Dieses Nichtanhören des Petenten ist aber mit einem weiteren Nachteil verbunden. Es wird öfters versucht, den Petenten vor dem Rate damit zu diskreditieren, dass er durch unbegründete Petition nur politische Agitation verfolgt. Auch bei der letzterwähnten Petition, die im Namen von 25.000 Familien, der Eigentümer der fraglichen Gütergemeinschaft, eingereicht wurde, hat die Regierung diese Beschuldigung vorgebracht und die Aufmerksamkeit des Rates mehrmals auf die „feindselige Haltung“ der Minderheit gelenkt. Die „feindselige Haltung“ bestand aber nur darin, dass die Minderheit sich nicht gefallen liess, dass ihre Güter durch den Staat widerrechtlich weggenommen werden.

5. Auch die Verschleppung der Erledigung soll nochmals betont werden. Die Regierung erklärt öfters, sie sei geneigt mit den Petenten Unterhandlungen einzuleiten. Dies erweist sich aber meistens als ein gewöhnliches Verschleppmanöver. Entweder werden Unterhandlungen überhaupt nicht eingeleitet, oder es stellt sich heraus, dass unter Unterhandlungen nur Diktate der Regierung gemeint waren.

Die Erledigung wird auch durch die Heranziehung längst entschiedener prinzipieller Fragen verzögert. Auch die erwähnte Petition hat schon zwei Jahre lang das Minderheitskomitee beschäftigt, als der Regierung einfiel, die Einwendung der Inkompetenz des Rates zu erheben. Ihrer Ansicht nach in der Frage des Eigentumsrechtes seien ausschliesslich die inländischen Gerichte zu entscheiden berufen. Das Verfahren sollte unbekümmert um jene Einwendung fortgesetzt werden. Der Rat hat aber ein Juristenkomitee eingesetzt, welches berufen war, in der durch die Regierung aufgeworfenen präjudiziellen Frage ein juristisches Gutachten zu erteilen. Der Rat nahm immer den Standpunkt ein, dass das Petitionieren nicht an die Bedingung geknüpft ist, dass vorerst die inländischen Rechtsabhilfemittel in Anspruch genommen oder gar dass dieselben erschöpft werden. Was auch ganz richtig ist, weil wenn die Entscheidung der höchsten inländischen Instanz mit dem Minderheitsvertrag in Gegensatz steht, so kann sie laut Artikel I. des Vertrags völkerrechtlich keine Geltung haben. Das Befragen eines Juristenkomitees diene demnach nur dazu, dass die Erledigung verschleppt werde. Übrigens hat der Rat die Einwendung der Inkompetenz auf Grund des Gutachtens des Juristenkomitees auch diesmal abgewiesen.

Auch der Umstand ist bemerkenswert, dass das in dieser präjudiziellen Frage durch den Petenten eingereichte Memorandum durch das Sekretariat des Völkerbundes nicht empfangen wurde, weil es sich nicht in merito, sondern nur um eine Verfahrensfrage handelte.

Nur unter den geschilderten Verhältnissen kann es geschehen, dass die Erledigung einer Petition oft drei Jahre in Anspruch nimmt.

6. Was die ganze Tätigkeit des Rates vielleicht am meisten charakterisiert, ist ihre völlige Abneigung gegen juristische Lösungen. Es werden immer nur Kompromisslösungen gegeben, wobei das Recht immer zu kurz kommt. Dazu ein klassisches Beispiel. In der schon erwähnten Angelegenheit leugnete die Regierung die unterschiedliche Behandlung der Minderheit, weil ihrer Ansicht nach die Mehrheitsbevölkerung Eigentümer ihrer Gütergemeinschaft war, wohingegen die Minderheit an den weggenommenen Gütern nur ein Nutzniessungsrecht hatte. Das angenommene Referat hebt hervor, dass die Erledigung nicht die durch die Petenten aufgeworfene rechtliche Frage löst. Die Petenten behaupteten, sie sind ebensolche Eigentümer ihrer Güter, wie die Mehrheitsbevölkerung Eigentümer der ihrigen. Die Entscheidung, ob hier ungleiche Behandlung vorlag oder nicht, hing demgemäss von der Feststellung ab, war die Minderheit Eigentümer ihrer Güter oder nicht. Wenn das nicht eine Rechtsfrage ist, dann gibt es überhaupt keine Rechtsfrage mehr. Nun wollte der Rat die Petition ohne die Lösung der durch die Petenten aufgeworfenen Rechtsfrage erledigen. Wie kann aber über eine Streitfrage, deren Entscheidung von der Klärung einer Rechtsfrage abhängt, ein gerechtes Urteil gefällt werden, indem die Rechtsfrage einfach beiseite geworfen wird? Das ist eine Unmöglichkeit. Nur für den Rat bildete es keine Unmöglichkeit.

War der Rat nicht im reinen über die Rechtsfrage, so sollte er sich um Entscheidung an den Ständigen Internationalen Gerichtshof wenden, wie das die Verträge und auch Punkt 2 der Resolutionen der Bundesversammlung vom 21. September 1921 vorschreiben. Der Standpunkt des Rates, dass er die rechtliche Lösung überhaupt zu umgehen trachtet, könnte bald dahin führen, dass er seine Tätigkeit zum Schutze der Minderheiten ganz einstellen müsste, da doch die Erledigung einer jeden Petition eine rechtliche Beurteilung erfordert, weil es sich darum handelt, ob

die betreffende Regierung irgend eine ihrer, zugunsten der Minderheit übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt hat oder nicht.

Es muss hervorgehoben werden, dass die Entscheidung des Haager Gerichtshofes im Sinne des Artikels 12 der Verträge kein einzigesmal verlangt wurde, so dass die einzige wertvolle Garantie der Verträge nicht zur Geltung kommt.

7. Den Hauptcharakterzug der Haltung des Rates in Minderheitenangelegenheiten bildet aber seine Nachgiebigkeit gegenüber den Regierungen, das völlige Fehlen eines energischen Auftretens. Der Rat entscheidet immer nur so, wie es der betreffenden Regierung anzunehmen gefällig ist. Tatsächlich entscheidet nicht der Rat, sondern die Regierung. Es geschieht nur, was die betreffende Regierung will. Hauptsache ist die Schonung der Regierungen und nicht der Schutz der Minderheit. Infolgedessen konnte die Minderheit die volle Gutmachung der verübten Rechtsverletzung noch in keinem einzigen Falle erhalten. Nachdem der Rat sich während sechs Sessionen mit der schon wiederholt erwähnten Petition der Gütergemeinschaft der Minderheit befasst hat — die Erledigung beanspruchte nicht weniger, als drei Jahre — wurde endlich einmal die Petition in dem Sinne erledigt, dass die Regierung 19 Prozent der weggenommenen Güter, die vor dem Weltkriege insgesamt auf 106 Millionen schweizer Francs geschätzt wurden, zurückgegeben wird. Im angenommenen Resolutionsvorschlag lesen wir wörtlich folgendes: „Die Kommission fasste vor allem die zur praktischen Lösung führende Möglichkeit ins Auge, indem sie wünschte, die Regierung möge den ganzen in ihrem Besitz gebliebenen Teil der Güter vollends zurückgeben, oder hierfür Schadenersatz zahlen. Die mit den Vertretern der Regierung gepflogenen Unterhandlungen überzeugten jedoch die Kommission, es sei bei den gegebenen Verhältnissen weder begründet noch praktisch, diesen Weg zu beschreiten.“ Diese Stelle ist wahrhaft erbaulich bezeichnend für den Wert des heutigen Minderheitenschutzes. Wir können dazu nur bemerken, dass wenn etwas weder begründet, noch praktisch ist, so ist in erster Linie das unbegründet, dass dem Prinzip der Unverletzbarkeit des Privateigentums, welches die Basis der nicht kommunistischen sozialen Ordnung bildet, nicht Achtung verschafft werde und der Völkerbund kann die Missachtung dieses Grundprinzips gewiss nicht billigen.

In der erwähnten Angelegenheit wollte der Rat, mit Ausschaltung der Rechtsfrage, eine „praktische Lösung“ geben. Jetzt wissen wir, was unter einer praktischen Lösung zu verstehen sei. Eine praktische Lösung ist nach Genf die Erledigung, die das Recht der Minderheit zwar anerkennt, dieses Recht aber nur bis 19 Prozent geltend macht.

Die Minderheit kann aber noch froh sein, wenn sie eine 19 prozentige Wiedergutmachung erhält. Es kann sein, dass sie gar nichts erhält, obwohl die klarste Rechtsverletzung vorliegt. Auch dazu soll ein Beispiel angeführt werden. Die Bewohner von zwei Gemeinden mit Mehrheitsbevölkerung haben die Güter eines Kompossessorats der Minderheit mit Gewalt in Besitz genommen. Eine Petition wurde eingereicht. Die Regierung versprach dem Rate entsprechende Massregeln zu treffen. Sie machte aber gar nichts, der erwähnte anarchische Zustand besteht nach zwei Jahren heute noch und man will erst jetzt in der Angelegenheit Ordnung machen u. zw. so, dass der Staat die gewaltsam in Besitz genommenen Güter von der Minderheit abkaufen und der Mehrheit angehörenden Bauern, die die Güter gewaltsam in Besitz genommen haben, schenken wird. Das Minderheitskomitee begnügte sich mit der Versprechung der Regierung und erachtete es überhaupt nicht für notwendig, den Rat auf die klarste Verletzung des Vertrages aufmerksam zu machen. Der Fall beweist aber deutlich die vollige Ohnmächtigkeit des Rates sogar in jenen Fällen, wo der Minderheit ihr Eigentum gewaltsam entzogen wird.

8. Auch den Umstand müssen wir bemängeln, dass der Rat sich gar nicht darum kümmert, wie der Ratsbeschluss, welchen die Petition erledigt, durch die betreffende Regierung durchgeführt wird. Es wird ganz dem Belieben derselben überlassen, wann und wie sie den Ratsbeschluss durchführen will. So hat der Rat die letzt erwähnte Petition schon vor einem Jahr erledigt, zur Durchführung des Beschlusses ist aber bis heute nichts geschehen.

9. Bei dem heutigen System des Verfahrens wurde der Schwerpunkt desselben ganz auf das Minderheitskomitee verschoben. Dieses ist zwar eine richtige Institution, nachteilig ist es aber, dass die übrigen Ratsmitglieder sich ganz auf das Komitee verlassen. Nimmt sich das Komitee der Sache der Minderheit nicht an, so werden es die übrigen Ratsmitglieder noch

weniger tun, da sie durch die Haltung des Komitees beeinflusst werden. Es wäre notwendig, dass die übrigen Ratsmitglieder an den Petitionen auch selbständig mehr Interesse nehmen.

10. Es muss schliesslich betont werden, dass wir bis heute keinen einzigen Fall aufzeichnen können, wo der Rat proprio motu zum Schutze einer Minderheit aufgetreten wäre, trotzdem der Ratsbeschluss vom Jahre 1920 ihre Verpflichtung ausspricht „sich davon zu überzeugen, ob die auf die Minderheiten bezüglichen Bestimmungen der Verträge stets durchgeführt werden.“

Mit dem gesagten wurde hinlänglich bewiesen, dass die Tätigkeit des Völkerbundes in Angelegenheiten der Minderheiten auch im vergangenen Jahr keine Besserung aufweist.

Die Grossmächte haben beim Zustandekommen der Verträge darauf hingewiesen, dass durch die früheren diplomatischen Interventionen politische Ziele einzelner Staaten verfolgt werden konnten, während künftighin die Garantie der Verträge dem Völkerbund, also einem von der Politik freiem Forum übertragen wird. Gerade das Gegenteil ist eingetreten. Die ganze Tätigkeit des Völkerbundes in Fragen des Minderheitenschutzes wird durch politische Rücksichten beeinflusst. Für die Erledigung der Petitionen ist immer die augenblickliche internationale politische Lage massgebend.

Die an die Minderheitenverträge gebundenen Staaten bezeichneten seinerzeit den Vertrag als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten. Die Friedenskonferenz hat diese Auffassung zurückgewiesen. Jetzt scheint es aber, dass jene Auffassung der Staaten heute gerade durch den Rat geteilt wird, da er jedes energische Auftreten im Interesse der Minderheiten als Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten betrachtet.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Annahme der Verträge als Bedingung der Gebietsübertragungen gestellt und der Schutz der Minderheiten als Garantie der Beständigkeit des Friedens betrachtet wurde. Demgegenüber müssen wir feststellen, dass die Versicherungen des Clémenceau'schen und Millebrand'schen Briefes sich als leere Worte erwiesen haben.

In der Einleitung der Verträge wird hochtönend gesagt, dass der betreffende Staat allen Einwohnern, welcher Rasse, Sprache oder Religion immer sie angehören, eine sichere Gewähr der Freiheit und der Gerechtigkeit zu bieten wünscht. Die

versprochenen Rechte werden aber den Minderheiten nicht gewährt und sie werden in jeder Hinsicht in den Hintergrund gedrängt. Dagegen sollte der Völkerbund sein Wort erheben. Dies tut er aber nicht. Ein wahrhafter Schutz der Minderheiten ist zwar nur möglich, wenn sie als Subjekte des Völkerrechts anerkannt werden. Aber auch unter den heutigen Verhältnissen könnte eine Besserung eintreten. Das kann aber nur geschehen, wenn der Rat mit Ausschliessung politischer Rücksichten nur die Gerechtigkeit vor Augen hält und sich bemüht, dass im Falle einer Rechtsverletzung volle Gutmachung geleistet werde. Statt dessen wird heute die Gerechtigkeit hinter dem Schleier diplomatischer Redewendungen zum Verschwinden gebracht. Die Regierungen werden jedesmal von dem Vertrauen des Rates versichert, die Minderheiten hingegen auf ihre besonderen Pflichten — welche infolge der Rechtsgleichheit gar nicht existieren — aufmerksam gemacht.

Der Völkerbund, der seine Hauptaufgabe in der Aufrechterhaltung des politischen Statusquo erblickt, darf nicht vergessen, dass er gegenüber den Minderheiten eine Verpflichtung von der höchsten Wichtigkeit übernommen hat, deren Nichterfüllung die schwersten Folgen haben kann. Wir müssen aber auch die Mehrheitsnationen darauf aufmerksam machen, dass Staaten durch die blosse räumliche Gemeinschaft der Staatsangehörigen noch niemals konsolidiert und entwicklungsfähig gemacht wurden. Das kann nur erreicht werden, wenn den Minderheitsnationen ihre menschlichen und wichtigsten nationalen Rechte zugesichert werden.

Abgeordneter Dr. Elemér v. Jakabffy :

Nach den gehörten ausserordentlich interessanten Ausführungen, die das Verfahren des Völkerbundes hinsichtlich des Minderheitenschutzes behandeln, will ich nur einen Gedanken zur gefälligen Überlegung aufgreifen.

Wie bekannt, ist es beim Völkerbund schon Brauch, dass, falls die verklagte Regierung ihre Zustimmung gibt, im amtlichen Organ des Völkerbundes die auf die Petition gegebene Antwort der Regierung veröffentlicht wird. Für diejenigen, denen es um den Ernst und den Erfolg des Minderheitenschutzes angelegen ist, sind die auf diese Weise abgegebenen Regierungsantworten ausserordentlich lehrreich. Aus diesen geht nämlich hervor, dass die Regierungen oft eine sehr bequeme Art des Antwortgebens

wählen, wobei sie auch vor Entstellung der Tatsachen nicht zurückschrecken, wohl wissend, dass ihre Äusserungen nicht überprüft werden können.

Trotzdem ist es von Bedeutung, dass auf Grund dieser Veröffentlichungen wenigstens die Fachliteratur mit den Regierungsantworten polemisieren kann und wir auf diesem Wege denen, die sich für die Sache interessieren, eventuell auch den Ratsmitgliedern nachträglich noch Aufklärungen über den Tatbestand geben können.

Es bedeutet auch etwas, dass der Völkerbund uns ermöglicht, über das Ergebnis oder die Ergebnislosigkeit der eingereichten einzelnen Petitionen Kenntnis zu nehmen.

Noch eine Publikation des Völkerbundes wäre uns wertvoll: Wie Ihnen bekannt, sind die Ratsmitglieder nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, im Notfall die Aufmerksamkeit des Rates auf die Verletzung oder auch nur die Gefahr der Verletzung der Verfügungen der Minderheitenschutzverträge zu lenken, da der Rat infolge der Übernahme der Garantien verpflichtet ist, über die Berücksichtigung dieser Verfügungen zu wachen, ungeachtet dessen, ob vonseiten der Minderheiten konkrete Klagen erhoben wurden oder nicht.

Ich halte also einen Ausweis vonseiten des Völkerbundes für ausserordentlich interessant, welcher der öffentlichen Meinung bekanntgeben würde, welches Ratsmitglied mit spontanem Pflichtgefühl den Rat auf die Verletzung der Minderheitenrechte aufmerksam machte. Dieser Ausweis, käme er vor die Öffentlichkeit, würde am sprechendsten darstellen, wie wenig die Mitglieder des Rates — der Ausnahme die Ehre — dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

Abgeordneter Géza v. Szüllő :

Zum neunten Mal sind wir versammelt und ich muss aufrichtig gestehen, dass dieser Kongress, den wir mit Herrn Dr. Wilfan, Herrn Dr. Schiemann zusammenberufen haben, nicht so gelungen ist, wie wir es gehofft haben. Vielleicht die Psyche der Verdrängten war es, dass wir damals die Hoffnung gehabt haben: wenn wir der Welt unsere Situation klar darstellen, die Welt einsehen wird, dass die jetzige Lage unhaltbar ist und dass die Minderheitenfrage gelöst werden muss und zwar durch das Prinzip von dem einst die Welt erfüllt war: mit der Seele der Gerechtigkeit.

Neun Jahre sind verflossen. Wenn wir die Lage der Welt objektiv betrachten, so können wir konstatieren, dass leider die Welt „objektiv“ geblieben ist, das heisst, subjektiv hat die Welt sich in unsere Lage nicht eingemischt und wir sind auch jetzt ebenso verpönt, verlassen, wie wir vor zehn Jahren waren, und ich muss es lächerlich finden, dass jetzt einige Politiker und einige Staatsmänner daran arbeiten, dass die Protektion der Minderheiten auch auf diese Länder ausgedehnt werde, welche bis jetzt in ihren Gesetzbüchern die Protektion der Minoritäten nicht inkorporiert haben, denn leider finde ich, dass zweimal nichts auch nicht viel ist.

Dass die Minoritäten ihre Rechte nicht erlangt haben, ist nicht ganz ein Fehler der Machthaber, sondern auch der Minoritäten selbst, denn, wie es auch unser Kongress darlegt, die Führer der Minoritäten wollten durchaus objektiv bleiben, wollten ebenso wie unser Kongress, sich nur theoretisch mit der Frage befassen und sie haben immer vergessen, dass leider nicht die guten Kinder die Belohnungen erhalten, aber jenen, die da schreien, gibt man eine Belohnung, um sie zum Schweigen zu bringen. In Parenthese will ich hierzu bemerken, dass ich es für notwendig halte, dass unser Kongress sich jetzt damit befasst, unsere Statuten dahin umzuändern, dass wir uns mehr mit konkreten Dingen anstatt mit abstrakten beschäftigen möchten.

Es ist selbstverständlich, dass, solange die jetzigen Statuten Gültigkeit haben, ich mich an dieselben halten muss, und mich daher nur theoretisch mit dem Völkerbunde befassen kann. Es ist Mode geworden, für alles, was geschieht, den Völkerbund verantwortlich zu machen und den Völkerbund als Prügelknaben hinzustellen. Wenn wir uns aber wirklich objektiv mit dem Völkerbund befassen, so können wir weder die grundlegende Idee des Völkerbundes, noch auch seine Administratoren verantwortlich machen. Verantwortlich sind jene, die den Völkerbund so geschaffen haben wie er ist. Lloyd George schreibt in seinen Memoiren, seine Lage sei deswegen so schwer gewesen, weil von seinen Kollegen der eine (er meinte Clémenceau) sich für Julius Cäsar und der andere (er meinte Wilson) sich für Jesus Christus hielt. Mit solchen zusammenzuarbeiten ist natürlich schwer, aber man muss auch begreifen, dass das Resultat einer solchen Arbeit nicht vollkommen sein

konnte. Die Folge davon ist, dass nicht der Völkerbund, aber die Schöpfer desselben für seine Taten verantwortlich sind.

Seit dreizehn Jahren, seitdem die Welt durch die Friedensverträge neu geschaffen wurde, und ganz Europa neu gruppiert worden ist, sind nationale Minderheiten entstanden, und zwar so, dass von Majoritäten Minoritäten und vice versa auch aus Minoritäten Majoritäten geworden sind. Trotzdem ist die Welt nicht glücklicher geworden und wenn wir es auch verhüllen, so müssen wir gestehen, dass wir uns in einem Kriegszustande befinden. Zwar ohne Waffen, aber der Krieg geht weiter. Wenn wir die Ursache dafür suchen, finden wir, dass die Propheten die die Welt neu schaffen wollten, sich in einem luftleeren Raume befanden. Sie haben alles logisch durchdacht, nur einen Koeffizienten, *das wahre Leben*, haben sie weggelassen. Ich nehme nicht an, was Dr. Benes, der berühmte Minister der Tschechoslowakei in seiner Budgetrede im tschechischen Parlament promulgierte: die Wahrheit ist nicht für diese Welt! aber ich meine, dass die volle Wahrheit für die Welt ist und es ist wahr, dass in der Welt eine absolute Gleichheit nicht existiert. Die ganze Natur kennt keine volle Gleichheit. Es gibt Verschiedenheiten in der Welt und wer alles gleich machen will, der ist auf dem Holzwege. Und der Völkerbund ist theoretisch auf voller Gleichheit basiert. Laut den Statuten hat San Marino ebensoviel Rechte und soviel Stimme, wie England und Ecuador ist ebenso mächtig wie die Vereinigten Staaten von Amerika. Das wahre Leben anerkennt dieses Prinzip nicht und da liegt der Fehler, dass das wahre Leben sich mit den Statuten des Völkerbundes nicht deckt. Theoretisch sind die Seelen der Menschen gleich, alle sind Kinder Gottes, aber die Entwicklung, die Kultur, schafft Differenzen und wenn man das nicht in Betracht zieht, so geht man irre.

Die Welt fängt an Experimente zu machen, um womöglich die jetzige Lage zu verbessern und endlich die Menschheit auf den Weg des Verständnisses und des Friedens zurückzuführen. Man hört von den Kathedern der Universitäten Europa's und Amerika's Worte, die besagen, dass die ad absurdum geführte Gleichheit gegen jede Zivilisation ist, man stellt klar, dass die Unterscheidung zwischen höher und niedriger Entwickelten im Interesse der Menschheit angezeigt ist und es ist eine Gefahr für die Zivilisation, wenn Minder-Kulturen die höheren

unterdrücken wollen. Wir Minoritäten haben beim Völkerbund oft Klagen erhoben und wir haben Petitionen eingereicht, aber mit denselben nichts erreicht. Trotzdem sind wir aber nicht gegen die Idee des Völkerbundes eingenommen, wir sind ganz dafür, aber wir sind dafür, dass die Statuten so abgeändert werden, dass sie aus dem luftleeren Raum auf die Erde gelangen können. Im Völkerbund tötet gegenwärtig die Bürokratie die Möglichkeit, zu einem lebendigen Resultat zu gelangen und die absolute Gleichheit und Einstimmigkeit machen eine wirk-same Handlung unmöglich.

Wir Minoritäten wollen aussprechen, dass, solange die Verhältnisse sich nicht ändern, die Unzufriedenheit in Europa stets zunehmen wird und die zunehmende Unzufriedenheit wird tiefe und unheilbare Wunden schlagen und die Gleichheit wird nur herrschen in dem Gleichklang der Schmerzen !

Anschliessend an die Rede, die Herr Kollege Jakobffy gehalten hat, erkläre ich, dass alle ungarischen Gruppen mit der grössten Befriedigung seinen Vorschlag annehmen. Wichtig ist dieser Vorschlag deshalb, weil es tatsächlich viele Fälle gibt, wo die Minoritäten eigentlich keine konkreten Petitionen laut den Statuten des Völkerbundes beim Völkerbund einreichen können. Trotzdem die Seele des Völkerbundes durch verschiedene Massregeln der Regierungen angegriffen ist, steht es den Minoritäten nicht zu, sich an den Völkerbund zu wenden. Wenn aber die Ratsmitglieder im Geiste des Völkerbundes handeln wollen, werden sie durch die Jakobffy'sche Proposition in die Lage versetzt, hilfeleistend dort einschreiten zu können, wo dies bis heute nicht der Fall war. Um ein Beispiel zu geben : Während wir hier über die loyale Verständigung zwischen Mehrheit und Minderheit arbeiten, bekomme ich die Nachricht, dass man die Organe der ungarischen politischen Gruppen in der Tschechoslowakei, den „Prágai Magyar Hirlap“ und „Magyar Ellenzék“ einfach eingestellt hat. Dadurch hat die ungarische Minorität materiell und kulturell einen grossen Schaden erlitten, wogegen wir uns laut den jetzigen Statuten nicht an den Völkerbund wenden können. Wird jedoch der Vorschlag von Herrn Jakobffy angenommen, so ist auch in solchen Fällen eine Reparation möglich.

*

Die wichtigsten Resolutionen des Kongresses sind :

Resolution betreffend die territoriale Selbstverwaltung.

Der IX. Europäische Nationalitäten Kongress erinnert an die vom ersten Kongresse ausgesprochene Forderung, dass in jenen Staaten Europas, in deren Grenzen auch andere nationale Gruppen leben, jede nationale Volksgruppe berechtigt sein soll, im Wege der Selbstverwaltung, territorial oder personell — je nach den besonderen Verhältnissen — organisiert, ihr Volkstum zu pflegen und zu entwickeln.

Die territoriale Selbstverwaltung stellt für solche Teilgebiete eines Staates, in welchem eine andersnationale Bevölkerung geschlossen siedelt, die normale Lösung für die Gestaltung des völklichen als des staatsbürgerlichen Lebens dar.

Der Kongress stellt fest, dass durch die nur vermeintlichen Nachteile, die aus der territorialen Selbstverwaltung für das Staatsganze entstehen können, unverhältnismässig grössere Vorteile, die für die innere Befriedung und die kulturelle wirtschaftliche und soziale Entwicklung der verschiedenen nationalen Gebiete eines Staates auf dem Wege der territorialen Selbstverwaltung erlangt werden können, nicht zu teuer erkaufte sind.

Der Kongress fordert neuerlich die territoriale Selbstverwaltung für Gebiete mit national geschlossener Bevölkerung und protestiert gegen jede diesbezügliche Verzögerung oder Einschränkung, die gegen positive innerstaatliche oder völkerrechtliche Verpflichtungen verstösst.

Resolution zur Frage «Religion und Muttersprache.»

Der IX. Kongress der europäischen Nationalitäten richtet an die obersten Leitungen der christlichen Kirchen den Appell, sie mögen Massnahmen treffen, damit die von ihnen stets befolgten Grundsätze über die religiöse Betreuung der Gläubigen in der Muttersprache in allen Staaten und zugunsten aller Minderheiten zur praktischen Anwendung gelange. Die nationalen Minderheiten erwarten von den obersten Führungen der christlichen Kirchen nicht nur, dass sie ihren Organen jede Mitwirkung an der Entnationalisierung der Gläubigen entschieden verbieten, sondern auch dass sie durch eine durchgreifende, ins einzelne des religiösen Lebens gehende Normalisierung der Minderheitenrechte den Staaten beispielgebend vorangehen. Die nationalen Minderheiten richten gleichzeitig an die Kirchen den Appell gegen die Entnationalisierung überhaupt, auch auf ausserkirchlichem Gebiet, als einem der grössten und verhängnisvollsten Übel unserer Zeit, vom sittlichen Standpunkte aus Stellung zu nehmen.

Reichskonkordat und Minderheitenschutz.

In der vorzüglich redigierten und um die Bekanntgabe der Nationalminderheitenfrage so sehr verdienstvollen Zeitschrift «*Nation und Staat*» finden wir in der Septemberrummer laufenden Jahres einen ausserordentlich interessanten Aufsatz von *Werner Hasselblatt*, über das Konkordat Deutschlands und dessen Auswirkung auf den Minderheitenschutz.

Nachfolgend geben wir unseren Lesern diese Studie in ihrem ganzen Umfang bekannt :

Verständlicherweise liegt die Hauptbedeutung des am 24. Juli zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Reichskonkordats neben der Eigenständigkeit der katholischen Kirche im neuen Deutschland in der politisch nicht zu unterschätzenden Tatsache der rechtlichen und tatsächlichen Anerkennung der nationalsozialistischen Regierung seitens des Heiligen Stuhles, eine Anerkennung auch der nationalsozialistischen Forderung, nach der den Geistlichen und Ordensleuten die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien untersagt wird. Von besonderem volkspolitischen Interesse und, wie wir weiter sehen werden, von möglicherweise grossem Wert für die künftigen Entwicklungen des Nationalitätenproblems sind aber auch die Bestimmungen über die religiöse Fürsorge für die Minderheiten, sowohl im Vertrag, als auch im Schlussprotokoll. Artikel 29 trägt die Überschrift „Religiöse Fürsorge für die Minderheiten“ und lautet :

„Die innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen Minderheit werden bezüglich der Berücksichtigung ihrer Muttersprache in Gottesdienst, Religionsunterricht und kirchlichem Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht.“

Im Schlussprotokoll, welches in seiner Präambel als ein integrierender Bestandteil des Konkordats bezeichnet wird, findet sich zum Artikel 29 nachstehende Verpflichtung des Heiligen Stuhles:

„Nachdem die deutsche Reichsregierung sich zu dem Entgegenkommen in bezug auf nichtdeutsche Minderheiten

bereitgefunden hat, erklärt der Heilige Stuhl, in Bekräftigung seiner stets vertretenen Grundsätze bezüglich des Rechtes der Muttersprache in der Seelsorge, im Religionsunterricht und im katholischen Vereinsleben bei künftigen konkordatären Abmachungen mit anderen Ländern auf die Aufnahme einer gleichwertigen, die Rechte der deutschen Minderheiten schützenden Bestimmung Bedacht nehmen zu wollen."

*

Die Anerkennung der Volkstumrechte im Wirken der Kirchen ist genau so alt, wie das Anstreben von Volkstumrechten auf kulturellem Gebiet, ja vielfach ist die Volkwerdung von ostmitteleuropäischen Stämmen, die heute Träger von souveränen Eigenstaaten sind, erst durch ihre kirchliche Entwicklung, muttersprachlichen Gottesdienst, Bibelübersetzungen und kirchliches Schulwesen möglich geworden. Das gilt gleichermaßen für den Nordosten wie für den Südosten Mitteleuropas. Der Kampf um die muttersprachliche Pflege des kirchlichen Lebens hat in den letzten Jahren eine gesteigerte Aufmerksamkeit erfahren, weil in nicht wenigen Gebieten Europas die kirchlichen Einrichtungen für Zwecke der Entnationalisierung missbraucht worden sind. Mit angespannter Aufmerksamkeit hat infolgedessen gerade das katholische Auslandvolkstum die Stellungnahme und die Weisungen aus Rom verfolgt, viel Hoffnungen auf entscheidende Hilfe von dort gesetzt und viel Enttäuschungen erleben müssen. Es sei nur an die Lage der deutschen Katholiken in Polen, in Südtirol, in Elsass-Lothringen, in Eupen-Malmedy, in Rumänien erinnert.

Nach Überwindung schwerer Bedenken, die sich aus dem interkonfessionellen und internationalen Charakter des Europäischen Nationalitätenkongresses, aber auch aus der Scheu vor dem Eindringen in Fragen allerempfindlichster und besonders zarter geistiger Natur ergaben, hat sich der Kongress im vergangenen Jahr dazu entschlossen, die Beziehungen von Volkstum und Kirche zu behandeln.

Der Kongress stellte hiebei mit hoher Genugtuung fest, dass die auf Erhaltung und freie Entfaltung des Volkstums gerichteten Grundforderungen seiner Bewegung mit den Lehren und Grundsätzen der Kirchen im Einklang stehen und dass das Wirken der Kirchen selbst seit Jahrhunderten auf dem Volkstum aufgebaut gewesen ist, wobei die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse in der Sprache der Gläubigen als ein geheiligtes

Recht galt. Im Gegensatz zu dieser Lehre und der Tradition haben die Teilnehmer des Kongresses jedoch in verschiedenen Gebieten Europas Versuche feststellen müssen, das Wirken der Kirchen zuungunsten einzelner Nationalitäten zu beeinflussen und die kirchlichen Einrichtungen zu Zwecken der Entnationalisierung zu missbrauchen. Solche Versuche — stellte der Nationalitätenkongress fest, — durch die der völkerverbindende Einfluss der Kirche untergraben wird, tragen zur Bedrohung des Weltfriedens durch einen aggressiven Nationalismus sehr wesentlich bei und sind aufs schärfste zu verurteilen. An die Kirchen erging deswegen der Appell, die natürlichen Rechte der Minderheiten sowohl im kirchlichen Wirkungskreis, als auch darüber hinaus zu schützen und tatkräftig zu fördern.

*

Die verschiedenen Kirchen, insbesondere die katholische und die protestantische, müssen bei Beurteilung der Beziehungen zwischen Volkstum und Religion sehr verschieden betrachtet werden. Wenn auch keine christliche Kirche den Anspruch darauf erhebt, nur einem bestimmten Volkstum zu dienen und der Grad der Volksgebundenheit der einzelnen Kirchen auch grundsätzlich der gleiche ist, so unterliegt es andererseits keinem Zweifel, dass die katholische Kirche in viel stärkerem Masse und dank ihrem zentralen, vom Heiligen Stuhl zusammengehaltenen und gelenkten Aufbau mit viel besseren Erfolgsvoraussetzungen in einer völkerversöhnenden Mission über den Nationen zu stehen bestrebt ist, als das für andere Kirchen gelten könnte. Dadurch wird andererseits aber auch die Spannung zwischen nationaler Verankerung und internationaler Verknüpfung für die Katholiken eine grössere. Die internationale lateinische Messe führt leicht dazu, dass der Zwang zur Gemeindebildung auf volklicher Grundlage nur in geringem Masse in Erscheinung tritt, umso mehr, wenn auch die Sakramente der Kirche unter Gebrauch der lateinischen Sprache gespendet werden.

Dr. Max Bierbaum fasst in seinem bedeutsamen Buche „Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht“ diese Spannungsmomente dreigliedert zusammen.¹ Als erstes sieht er die re-

¹ Dr. Max Bierbaum, „Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht“ (Freiburg i. Br. 1928), in „Schriften zur deutschen Politik“, 19. und 20. Heft. Siehe auch den Aufsatz von Dr. Elemér v. Jakabffy, „Die Konkordate und die nationalen Minderheiten“ in „Nation und Staat“, Juni-Heft 1931.

gionale Abgrenzung der kirchlichen Sprengel, die deutsche Gemeinden unter fremdnationale Pfarreien oder doch Bistümer bringen. Dem steht zum Glück das Kirchenrecht mit Ausnahmeverfügungen entgegen; immerhin haben fremdnationale Bischöfe Einfluss auf ordnungsgemässe Bildung von Gemeinden von deutschen Katholiken. Tritt eine nationalistische Einstellung der Geistlichkeit des fremden Volkstums hinzu, so wird die Spannung erst recht bedeutsam. Auf dem Gebiet des katholischen Kultus wirkt sodann der Gegensatz zwischen deutscher Kulturbefahrung und fremdnationalen Eiflüssen in eigener Weise krisenfördernd. Da ist vor allem die nationale Mischehe, zu der der Katholik durch die kirchliche Berührung mit den fremdnationalen Katholiken geführt wird. Die dritte grosse Spannung ist jene zwischen dem kirchenrechtlichen Schutz der Deutschen sowie den besonderen Rechtsbestimmungen und mehr noch praktischen Übergriffen der fremden Nation.

Diese gegensätzlichen Elemente und die daraus entstehenden Schwierigkeiten haben bei politischen Führern, denen die volkspolitischen Aufgaben über die Staatsgrenzen hinweg am Herzen lagen, schon frühzeitig zu einer Verbindung eines Reichskonkordates mit dem Nationalitätenproblem geführt. Mit den klarsten Vorschlägen trat schon 1926 Professor Dr. Martin Spahn in seinem vielbesprochenem Artikel „Reichskonkordat und Minderheiten“ an die Öffentlichkeit.² Er versucht klarzumachen, dass ein Reichskonkordat die beste Gelegenheit biete, nach Locarno und Genf staatsmännische Auslandspolitik zu treiben. Die Einzelstaaten seien ihrer Natur nach nicht fähig, die Bedürfnisse des gesamten Volkstums zu berücksichtigen. Deshalb müsse das Reich mit den Einzelstaaten zusammen dies tun, und unter diesem Gesichtspunkt sei ein Reichskonkordat am Platze ebenso wie ein Reichsschulgesetz. Zum deutschen Volkstum gehörten nun auch das Grenzlanddeutschtum und die deutschen Minderheiten, deren Leiden nach der religiöskulturellen Seite hin sicher gross sind. Aber wie soll, so fragt Spahn, das Reich diese Fürsorge erfolgreich übernehmen, wenn ihm nicht das Reichskonkordat den Weg dazu offenhält oder ihn, wenn er schon versperrt ist, wieder öffnet? „Das Reichskonkordat muss zu einer

² M. Spahn, „Reichskonkordat und Minderheiten“, in der Wochenzeitschrift „Das deutsche Volk“ (Berlin 1926, Nr. 33), zitiert nach Bierbaum, a. a. O.

Verständigung mit dem Heiligen Stuhl über die kirchlichen und Schulanliegen nicht nur der zufälligen Staatsbevölkerung werden, die durch Friedensverträge heute in diesem, morgen in jenem Umfang aus dem Ganzen des deutschen Volkstums herausgeschnitten wird, sondern Heiliger Stuhl und Deutsches Reich haben sich über die kirchlichen und Schulanliegen des gesamten deutschen Volkstums zu verständigen." Deshalb soll das Reichskonkordat einen entscheidenden Wandel in der europäischen Minderheitenfürsorge schaffen, indem es seinem Wesen nach zu einem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Nation, dem vom Reich betreuten und vertretenen deutschen Volke wird. Von diesem Standpunkt aus darf der Staat bei den Konkordatsverhandlungen sich nicht vor das Volk drängen; die zwei stärksten gesellschaftsgestaltenden Kräfte der Menschheit, Kirche und Volkstum, sollen sich in den Konkordatsartikeln freundschaftlich begegnen, um auf diesem Gebiete ihrem Handeln eine einheitliche Richtung zu geben.

Den Spahnschen Anregungen wurde in der Debatte, die sie auslösten, eine grosse Zahl von Einwänden entgegengehalten. Vor allem wurde darauf verwiesen, dass der Vatikan in den neueren Konkordaten und in seiner politischen Haltung sich regelmässig unter Übergehung der Minderheiten auf die Seite des staatsführenden Volkes stelle und zunächst dessen Bedürfnissen diene, um den Frieden des Staates nicht durch Autonomien fremder Volksteile zu stören. Es wurde ferner betont, dass die katholischen deutschen Politiker und Parlamentarier dem Vatikan sicherlich nicht eine Vereinbarung zumuten würden, durch die er mitten in den Nationalitätenhader hineingerissen und in die Gefahr schwerer Konflikte mit anderen Mächten gebracht würde. Endlich wurden die völkerrechtlichen Schwierigkeiten als unüberwindlich hingestellt, denn mit welchem Recht — fragte man — wollen die Kontrahenten des Konkordats über Volksteile verfügen, die einem fremden Staat angegliedert sind? ³ Gleichzeitig wurde jedoch eine indirekte Lösung angeregt, und zwar in Form eines weitherzigen Beispiels minderheitenrechtlicher Bestimmungen eines Reichskonkordats zugunsten der Minderheiten in Deutschland. Man versprach sich von einem solchen Schritt einen günstigen Einfluss auf den künftigen Inhalt der Konkordate mit ausserdeutschen Staaten.

³ Vgl. Bierbaum, a. a. O., S. 172.

Bevor auf die Bewertung des Reichskonkordates eingegangen wird, sei darauf verwiesen, dass in einer Reihe von Konkordaten — wenn auch unterschiedlich — die Bindung des religiösen Lebens an die Muttersprache bereits klar zum Ausdruck gekommen ist. Das rumänische Konkordat von 1927 besagt im Artikel 26, § 1 : „Die katholische Kirche hat das Recht, den katholischen Schüler in allen öffentlichen und privaten Schulen des Königreiches den Religionsunterricht zu erteilen. Dieser Religionsunterricht soll ihnen in ihrer Muttersprache erteilt werden.“ Das litauische Konkordat aus dem gleichen Jahr besagt im Artikel 21 : „Die Bischöfe wachen darüber, dass alle Gläubigen nach den Regeln der Kirche die seelsorgerische Betreuung in ihrer Muttersprache empfangen.“ Auch im Gesamtrecht der Kirche zeigt sich die Bereitschaft des apostolischen Stuhles, auf die nationale Verschiedenheit und Eigenart der Völker berücksichtigend einzugehen, indem dort, wo sich ein eigener nationaler Ritus herauskristallisierte, dieser in zunehmendem Masse die Autonomie der Diözesanverwaltung zur Folge hatte, wenn auch diese Regelung aus praktischen Gründen nicht mit absoluter Konsequenz durchgeführt worden ist.⁴

Gegenüber den Bestimmungen des rumänischen und litauischen Konkordats erscheint der Artikel 29 des Reichskonkordats in seiner Fassung zunächst etwas blass. Er stellt die Beziehungen Volkstum und religiöses Leben nicht auf eine absolute, autoritative, auf die Muttersprache gerichtete Basis, sondern macht sie von einer Relation abhängig. Die Berücksichtigung der Muttersprache der Minderheiten soll nicht weniger günstig gestellt werden, als der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des entsprechenden fremden Staates entspricht. Andererseits sagt der Artikel die Berücksichtigung der Muttersprache sowohl im Gottesdienst wie auch im Religionsunterricht und im kirchlichen Vereinswesen zu. Die Erklärung, weswegen sich das Deutsche Reich die Entscheidung darüber vorbehält, in welchem Umfang die Muttersprache der Minderheiten im religiösen Leben berücksichtigt wird, liegt auf der Hand : es musste seine bereitwilligst

⁴ Vgl. Th. Grentrups grundlegendes Werk „Nationale Minderheiten und katholische Kirche“ (Breslau 1927) und den Aufsatz des gleichen Autors, „Reichskonkordat und auslanddeutsche Katholiken“, in der Zeitschrift „Die Getreuen“, Heft 5, 1933.

und grundsätzlich gewährte Zustimmung zur muttersprachlichen Religionspflege zugleich zu einem Instrument des Eintretens für seine vielfach gerade kirchlich in anderen Staaten benachteiligten Volksgenossen machen. Daher die do-ut-des-Basis. Im übrigen dürfte es irrig sein, anzunehmen, dass das Reich bei der Formulierung des Konkordatsartikels sich in erster Linie von Vorsicht leiten liess; es dürfte vielmehr anzunehmen sein, dass das Reich gerade durch diese Fassung der minderheitenrechtlichen Bestimmung sich in höchstem Masse die moralische Berechtigung bestätigen lassen wollte, künftig für die muttersprachliche Religionspflege deutscher Minderheiten in anderen Staaten einzutreten. Man dürfte in der Beurteilung daher nicht fehlgehen, wenn man aus der Textierung sogar den Willen zu einem gesteigerten Aktivismus herausliest.

Diese Vermutung wird durch die entsprechende Erklärung des Heiligen Stuhles im Schlussprotokoll zur Gewissheit. Diese Erklärung kann und muss in ihrer Tendenz und in ihrer politischen Zielsetzung so gedeutet werden, dass das Deutsche Reich im Kampf für die sprachlichen Rechte der auslanddeutschen Katholiken in ihrem religiösen Leben sich den Heiligen Stuhl als Verbündeten zu verpflichten verstanden hat. Damit ist einer der obengenannten Einwände gegen die Vorschläge Professor Spahns, nämlich die Unmöglichkeit, in einem Konkordat über Volksteile in einem fremden Staate Vereinbarungen zu treffen, widerlegt worden. Die in ihrer künftigen Auswirkung möglicherweise gewaltige Bedeutung der päpstlichen Zusage im Schlussprotokoll ist eine dreifache. Zum ersten hat der Heilige Stuhl gegenüber dem Deutschen Reich unzweideutig anerkannt, dass das Interesse des deutschen Volkes im Reich an dem nationalkirchlichen Leben seiner Volksgenossen in anderen Staaten etwas so Selbstverständliches ist, dass darüber völkerrechtliche Vereinbarungen positiven Charakters getroffen werden können.⁵ Das Konkordat ist dadurch zwar nicht im Sinne von Professor Spahn ein Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Gesamtnation, wohl aber ein Vertrag, der diese überstaatliche Gesamtnation sieht und sowohl für die Aktionen des

⁵ Eine ähnliche völkerrechtliche Norm, jedoch negativen Charakters, kommt in der Bestimmung des Ratsverfahrens bei Minderheitenpetitionen zum Ausdruck, nach der an einem Dreierkomitee ein Staat, dessen staatsführendes Volk gleichen Volkstums mit dem des Petenten ist, nicht teilnehmen darf.

Reiches wie auch des Heiligen Stuhles berücksichtigt. Damit greift das Reichskonkordat — und dies ist das zweite bedeutungsvolle Moment — über die Staatsgrenzen hinaus und bezieht Bürger von Staaten, die an dem Konkordat nicht beteiligt sind, zumindest indirekt in seine Geltung mit ein. Als weiteres vom Standpunkt der Nationalitätenbewegung zu begrüßendes Moment des Reichskonkordats ist die Freiwilligkeit festzustellen, mit der das in dieser Hinsicht durch keinerlei internationale Verpflichtungen gebundene Deutsche Reich⁶ zu dieser minderheitenrechtlichen Auflage sich bereit fand. Diese Bereitwilligkeit ist in ihrer Tendenz um so höher zu bewerten, als die Grundeinstellung des neuen Deutschland nach den bekannten Kanzlerworten ehrlich und eindeutig gegen jegliche Assimilationsbestrebungen für die Einheit und Reinheit einer jeden Nation gerichtet ist.

Gewiss, die neuartigen Bestimmungen des Reichskonkordats weisen zunächst in die Zukunft. Jedoch kann nicht übersehen oder bestritten werden, dass der Sinn der neugeschaffenen Rechtsplattform nicht zuletzt auch der ist, dass zwischen dem Reich und dem Heiligen Stuhl nunmehr eine Bindung besteht, die in klarer Zielsetzung Gemeinsames vorwärtszutreiben gewillt ist. Konkordate werden zum Abschluss gebracht, ohne dass Kündigungstermine vorgesehen werden.⁷ Soll die Verpflichtung des Heiligen Stuhles im Schlussprotokoll mehr als Tendenzwert besitzen, so wird der Vatikan bezüglich derjenigen Konkordate, die auch nicht in bescheidenem Masse die Sicherung der Muttersprache in Kirche und Religionsunterricht gewährleisten, eine Revision anstreben oder zumindest in seinen Verwaltungsmassnahmen eine Besserung einleiten müssen.

⁶ Abgesehen vom deutsch-polnischen Vertrag, betreffend Oberschlesien.

⁷ Ausgenommen das Konkordat mit Lettland.

Die Staatssubvention der Kirchen in den von Ungarn abgetrennten und Rumänien zugefallenen Gebie- ten in den Jahren 1930–1933.¹

Veröffentlicht von: **Andreas R. Szeben.**

Die Nummer 282 und 294 des amtlichen Organes vom 2. und 16. Dezember 1931 bestimmten die kirchlichen Staatssubventionen für ganz Rumänien in den Jahren 1930, 1931 und 1932, der Voranschlag des Budgetjahres 1933–1934 aber sieht für das Jahr 1933 dieselben in folgenden Summen vor:

Staatssubvention in 1000 Lei.

Kirchen	Per- sonal	Zahl der Gläubigen	1930	1931	1932	1933 ²
Griech. or.	17.758	12,638.081	742.128	592.917	402.949	352.060
Gr. kath.	} 2.544	1,341.631	127.432	102.363	42.771	62.423
Rom. kath.		1,087.036	65.784	52.494	34.655	28.014
Reform.	927	655.685	69.009	52.812	20.903	17.551
Luther. . .	337	370.681	22.397	17.638	11.818	9.163
Unit. . .	138	71.294	11.498	9.054	2.273	3.097
Mohamed.	357	155.036	14.633	11.524	4.943	4.393
Jüdisch			10.125	10.125	8.606	7.570
Zusammen		16,319.444	1,063.006	848.927	528.918	484.271

Die in den Budget-Heften aufgezählten Summen weichen von diesen Daten mehr oder weniger ab, da dort die vorgesehenen Summen gelten.

In dieser Tabelle sind die sogenannten Sach-Spesen nicht mit inbegriffen, welche in den Budget-Heften von 1930, 1931, 1932 und 1933 folgendermassen vorgesehen sind:

¹ Quellen: Bugetele Statului Român. Pe anii 1930, 1931, 1932, 1933.

Mon. Of. 1. Nr. 282, Seite 9677 vom 2. Dez, 1931.

„ „ „ „ 294, „ 10.040 „ 16. „ „

Kirchliche Berichte und Protokolle.

² Voranschlag des Budgetjahres 1933/1934. Proiectul de Buget Ordinar pe 1933/1934. Min. Instrucțiunii al Cultelor și Artelor.

Sach-Spesen in Lei.

Kirchen	1930	1931	1932	1933 ³
Griech. orient.	16,163.190	18,028.204	10,792.623	9,713.361
Griech. kath.	2,797.000	1,882.110	970.266	873.240
Rom. u. arm. kath.	177.538 ⁴	293.706 ⁵	170.000	153.000
Protest. Kirchen	255.211 ⁴	396.900 ⁵	238.000	214.000
Mohamed.	676.861 ⁴	877.277 ⁵	792.825	713.743
Zusammen	20,069.800	21,478.197	12,963.714	11,667.344

Die einzelnen Ziffern der Sach-Spesen für 1930 und 1931 nahmen wir immer aus dem Budget-Heft für das kommende Jahr, denn die hier angegebenen Summen beziehen sich nicht auf den vorgesehenen, sondern auf den festgestellten Kredit. Die Daten von den Jahren 1932 und 1933 enthalten die vorgesehenen Ziffern. Die Sach-Spesen der protestantischen Kirchen nach der Seelenzahl der Gläubigen aufteilend, bekommen wir folgendes Resultat:

Sach Spesen in Lei.

	1930	1931	1932	1933
Ref. (59.8 %)	152.616	237.347	142.324	127.972
Luth. (33.8 %)	86.261	134.152	80.444	72.332
Unit. (6.4 %)	16.333	25.401	15.232	13.696

Ausser diesen, den Kirchen zuerteilten persönlichen und Sach-Spesen vonseiten des Staates finden wir in dem Budget des rumänischen Kultusministeriums von Jahr zu Jahr eine beträchtliche Summe unter dem Titel „Subventionen.“ Im Jahre 1930 machte diese Ziffer 38,719.820 Lei aus, im Jahre 1931 waren nur 12,300.000 Lei für dieselben Zwecke vorgesehen, aber im darauffolgenden Jahr wurden laut Budget 48,503.587 Lei votiert. In 1932 stieg die Summe der Subvention auf 111,259.000 Lei, was das Budget damit begründet, dass „der Überschuss sich aus der Ergänzung der Subventionen für ein Jahr ergibt.“ (Plusul provine din complectarea subvențiilor pe un an.)

In der Detaillierung des Budgets für das Jahr 1932 sind sogar ausser der 111 Millionen unter dem gleichen Titel (Stat. Nr. 424 bis) noch 9,838.740 Lei aufgenommen. Der grössere

³ Voranschlag des Budgetjahres 1933/1934. Proiectul de Buget Ordinar pe 1933/1934. Min. Instrucțiunii al Cultelor și Artelor.

⁴ Im Voranschlag wurde im Jahre 1930 nur die Gesamtsubvention der Minderheitskirchen angegeben, diese Globalsumme verteilten wir in den zwei eingehend bekanntgegebenen Jahren im Durchschnittsverhältnis.

⁵ Nur die nähere Verteilung der, für die Minderheitskirchen vorgesehenen 1,742.092 Lei ist bekannt, die votierten 1,567.883 Lei verteilten wir im selben Verhältnis.

Teil dieser Subventionen fällt den rumänischen Theatern und der Künstlerschule zu, doch bekommen davon die ausländischen rumänischen Kirchen auch einen beträchtlichen Anteil, die zuletzt erwähnten 9 Millionen sind jedoch ausschliesslich den inländischen rumänischen Bistümern und Erzbistümern zugedacht.

Ausserdem beziehen die rumänischen Nationalitätenkirchen noch folgende ständige Subventionen :

Den rumänischen Kirchen für Repräsentationsausgaben :

1930 1,000.000 Lei

1931 250.000 „ (Votiert wurden 112.748 Lei)

1932 50.000

Für den Bau und die Reparatur von griechisch orientalischen Kirchen und Pfarren :

1930 4,000.000 Lei

1931 1,570.000 „

Laut Budget von 1932 wurden im Jahre 1931 bloss 752.000 Lei zu diesem Zweck verbraucht.

Zur Unterstützung der Nationalkirchen auf den gewesenen Kriegsgebieten (?) (rumänische Kirchen im Széklergebiet?)

1930 3,000.000 Lei

1931 750.000 „

*

In Obigem vergegenwärtigten wir uns die Summen der Staatssubventionen für die Kirchen Rumäniens in den letzten Jahren, danach können wir die Dotation der Kirchen in dem von Ungarn abgetrennten und Rumänien zugefallenen siebenbürgischen Gebiete ausrechnen. Wie ersichtlich, hat das Amtsblatt bei der Angabe der Kongrua-Verteilung auch die Zahl der Gläubigen bezeichnet, das heisst also, dass bei der Verteilung der kirchlichen Subventionen die Zahl der, zu den einzelnen Konfessionen gehörenden Gläubigen als ausschlaggebend betrachtet wird. Demzufolge kann man die kirchliche Staatssubvention der siebenbürgischen Kirchen aus der gesamten Subvention auf Grund des Verhältnisses der Seelenzahl leicht berechnen. Leider bereitet aber eben die Bestimmung der Seelenzahl Schwierigkeiten. Bis 1930 wurde in Grossrumänien keine Volkszählung vorgenommen, über die konfessionelle Verteilung der Bevölkerung des Landes fehlt eine genaue und eingehende Datensammlung. Demnach nehmen wir bezüglich Rumänien die oben erwähnte konfessionelle Statistik des Amtsblattes an, ergänzt durch die Zahl der Israeliten, entnommen der rumänischen Encyclopedie Minerva; hinsichtlich der konfessionellen Verteilung Siebenbürgens aber nehmen wir die kirchlichen Jahresberichte und Protokolle von 1927–28 als Grundlage.⁶

⁶ Grösstenteils dem Siebenbürger Jahresbericht entnommen.

Konfessionen in	Zahl der Gläubigen			
	Rumänien	in Siebenbürgen		
	in absoluten Zahlen		in Prozenten	
Griech. orient.	12,638.081	2,086.097	16.5	} 24.4%
Griech. kath.	1,341.631	1,336.000	99.7	
Rom. kath.	1,087.036	959.557	88.2	
Reform	655.685	717.261	100.0	
Lutheran.	370.681	ungar. 32.648	8.0	
		sächsisch 264.917	71.0	
Unitarisch	71.294	72.116	100.0	
Mohamedanisch	155.036	—	0.0	
Israelitisch	1,007.000	203.191	20.1	
Zusammen	17,326.444	5,671.787 ⁷	32.7	

Auf Grund der hier ersichtlichen Verhältniszahlen können wir die Staatssubvention der siebenbürgischen Kirchen aus den auf ganz Rumänien entfallenden Summen ausrechnen. (Es muss bemerkt werden, dass die ausgesprochen ungarischen Kirchen: reformierte und unitarische, laut dem rumänischen amtlichen Ausweis für ganz Rumänien mit geringerer Seelenzahl bestimmt sind, als die kirchlichen Berichte in Siebenbürgen allein feststellen. Auf diese Art werden die ungarischen Kirchen der ihnen gebührenden, sehr bedeutenden Summen verlustig).

*Kongrua und Sach-Spesen für die siebenbürgischen Kirchen
in den Jahren 1930, 1931, 1932 und 1933.*

Kirchen	1930	1931	1932 ⁸	1933
	in 1000 Lei			
	Kongruasubvention			
Griech. orient. ⁹	122.451	97.828	65.481	69.496 ⁹
Griech. kath.	127.432	102.362	39.905	62.423
Rom. kath.	58.022	46.305	26.871	24.696
Reform.	69.009	52.812	18.353	17.551
Ung. luther.	1.971	1.548	911	805
Sächsisch luther.	16.036	12.601	7.417	6.560
Unitarisch	11.498	9.054	1.996	3.097
Jüdisch	2.035	2.030	1.517	1.527
Zusammen	408.454	324.540	162.451	186.155

⁷ Die Volkszählung von 1930 fand in Siebenbürgen um etwas weniger Seelen (5,549.441) vor.

⁸ In dieser Rubrik finden wir die ausgefolgten Summen, in der ersten Tabelle die vorgesehenen.

⁹ Die Summen der, auf die griechisch orient. Kirchenbezirke entfallen-

Kirchen	1930	1931	1932 ⁸	1933
	in 1000 Lei			
	Kongruasubvention			
	<i>Sach-Spesen</i>			
Griech. orient.	2.667	2.970	690	2.048 ⁹
Griech. kath.	2.797	1.882	277	873
Rom. kath.	157	259	56	135
Reform.	153	237	52	128
Ung. luther.	8	12	3	6
Sächsisch luther.	62	96	21	52
Unitarisch	16	25	6	14
Jüdisch	—	—	—	—
Zusammen	5.860	5.481	1.105	3.256

Dieser Tabelle müssen wir einige Bemerkungen zufügen. Die Subvention der griech. kath. Kirche nahmen wir summarisch zu Siebenbürgen, die dreizehntel Prozent-Differenz, die sich bei der Zahl der griech. katholischen Siebenbürgens und derer von ganz Rumänien zeigt, ist unwesentlich. Die in einer Gesamtsumme an die protestantischen Kirchen abgegebene Quote verteilen wir unter drei protestantischen Konfessionen je nach deren Seelenzahl, ebenso teilten wir die Dotation der ungarischen und sächsisch-evangelischen Kirchen in zwei Teile.

In der Rubrik vom Jahre 1933 gelten die budgetarisch vorgesehenen Summen, in den übrigen die festgesetzten, in der von 1932 die ausgefolgten Summen. Aus der, für 1932 vorgesehenen Kongrua bekam die griech. orient. Kirche 98.5 %, von den Sach-Spesen 38.7 %. Die griech. kath. Kirche bekam von der budgetarisch vorgesehenen Summe 93.3 %, von den Sach-Spesen 28.6 %. Den Minderheitskirchen wurde aus der vorgesehenen Kongrua 87.8 % ausbezahlt, für Sach-Spesen aber nur 37.0 % ausgefolgt.

den Staatssubventionen berechneten wir nach der Verhältniszahl der Gläubigen aus der Totalsumme, mit Ausnahme der vom Jahre 1933. Da uns von diesem Jahre ein detaillierter Voranschlag zur Verfügung steht, können wir die Subvention der siebenbürger griech. orient. Kirche genauer bestimmen. Auf Grund der Verhältniszahl der Gläubigen wäre den griech. orient. Kirchen Siebenbürgens 58 Millionen Lei Kongrua und 1.6 Millionen Lei Sach-Spesen zugefallen, demgegenüber wurden ihnen 69 Millionen Lei Kongrua und 2 Millionen Lei Sach-Spesen ausbezahlt. Wahrscheinlich müssen wir die Daten der übrigen Jahre auch im selben Verhältnis erhöhen, wodurch die siebenbürger griech. orient. Staatssubvention um 10 % die der griech. katholischen übersteigen würde.

*Sämtliche, den siebenbürgischen Kirchen ausgefolgten Staats-
subventionen von 1930–1933:*

Kirchen	Gesamte Staatssubvention in 1000 Lei							
	1930	%	1931	%	1932	%	1933	%
<i>1. Ungar. Kirchen</i>								
Rom. kath.	58.179	14.0	46.564	14.1	26.927	16.3	24.831	13.2
Reform.	69.162	16.7	53.049	16.2	18.405	11.1	17.679	9.3
Unitarisch	11.514	2.8	9.079	2.7	2.002	1.2	3.111	1.6
Ung. luther.	1.979	0.4	1.560	0.4	914	0.5	811	0.4
Ung. Kirchen zusammen:	140.834	33.9	110.252	33.4	48.248	29.1	46.432	24.5
<i>2. Israelitische Konfession</i>								
	2.035	0.4	2.030	0.6	1.517	0.9	1.527	0.8
<i>3. Rumäni- sche Kirchen</i>								
Griech. or.	125.118	30.1	100.798	30.5	66.171	39.9	71.544	38.8
Griech. kath.	130.229	31.3	104.244	31.6	40.182	24.2	63.296	33.4
Sonstige rum. Kirchen ¹⁰	1.952	0.4	211	0.0	2.596	1.5		
Rum. Kirchen zusammen :	257.299	61.8	205.253	62.1	108.949	65.6	134.840	71.2
Sachs. luther.	16.098	3.9	12.697	3.9	7.438	4.4	6.612	3.5
Sämtliche Kirchen	416.266	100	330.232	100	166.152	100	189.411	100

¹⁰ Aus den im Text angeführten sonstigen Subventionen haben wir hier ausdrücklich die Siebenbürger „nationalen“ Kirchen betreffenden 24.4 % eingestellt.

Wie man in den Nachfolgestaaten die konfessionellen und nationalen Minderheiten und ihre Petitionen an den Völkerbund behandelt.

Die «*Neue Zürcher Nachrichten*» vom 14. August 1933 (No. 220) schreibt : Die römisch-katholische Kirchengemeinde der, zu 87.38 Prozent ungarisch-katholischen Stadt Zenta, die heute Jugoslawien gehört, hat im Jahre 1914 einen Kirchenbau begonnen, dessen Fortsetzung die serbischen Behörden seit der Übernahme der Stadt in jugoslawischen Besitz verboten haben. Die römisch-kath. Kirchengemeinde hat sich gegen diese ekla-

tante Verletzung der Rechte der konfessionellen und nationalen Minderheit an den Dreierausschuss des Völkerbundes gewandt. Es wäre wohl ein Gebot der politischen Klugheit gewesen, den Kirchenbau zu gestatten, womit die Petition gegenstandslos geworden wäre. Dies hat die jugoslawische Regierung nicht getan, sondern alle Machtmittel gegen die Petenten angewendet und sie gezwungen, ihre Eingabe zurückzuziehen. Inzwischen haben „unverantwortliche Elemente“ die Einfriedung der Kirche in einer Länge von 60 Meter demoliert und die serbischen Nationalisten Zenta's haben erklärt, dass sie den Bau in die Luft sprengen werden, wenn er fortgesetzt werden würde. Kein Teilnehmer der Verwüstung ist bestraft worden.

Ein anderer Fall : Eine Petition an den Völkerbund beklagt sich, dass in den ungarisch genannten Schulen Jugoslawiens der Unterricht mit Verletzung des Minderheitsrechtes in serbischer Sprache erfolgt. Hierauf erscheint eine Verordnung, die den Unterricht in der Muttersprache vorschreibt. Zu gleicher Zeit verordnen jedoch die Lokalbehörden, dass alles beim alten bleiben müsse. Die jugoslawische Regierung zeigt dem Völkerbund ihre Verordnung vor, legitimiert sich damit, während der Unterricht auch weiter serbisch fortgesetzt wird.

Noch ein Fall : Die ungarische Partei Siebenbürgens hat dem Völkerbund eine Petition eingereicht, die Abhilfe dagegen verlangt, dass in als ungarisch bezeichneten Schulen Siebenbürgens rumänische Lehrer, die kein Wort ungarisch verstehen, rumänisch unterrichten. Der Völkerbund weist die Klage zurück. Nun stellt es sich heraus, dass die rumänische Regierung dem Völkerbund je eine Erklärung eines katholischen und eines reformierten ungarischen Lehrers vorgelegt hat, die das Gegenteil der Eingabe der Ungarischen Partei enthalten. Die betr. Lehrer wissen nichts davon, dass sie eine solche Erklärung unterschrieben hätten. Wie ist das Rätsel zu lösen ? Beide Lehrer geben an, sie seien auf das Bureau des Schulinspektors gerufen worden, der ihnen eine rumänische Schrift, die sie nicht verstanden haben, vorlegte und sie aufforderte, die Schrift zu kopieren und zu unterschreiben. Der Schulinspektor gab an, dass es sich in der Schrift um Schulbücher handle. Die Schrift war aber die Deklaration, die die Regierung in Genf vorlegte. Mit welchen Methoden die Lehrer „weich“ gemacht wurden, wäre zu lang zu erzählen.

Und noch ein Fall : Die rumänische Regierung hat den ungarischen Redaktor Dr. Kövér, der rumänischer Staatsbürger ist, unter Verletzung des Trianonvertrages seiner Staatsbürgerschaft beraubt, ihn aus seinem Heim verjagt und aus Rumänien ausgewiesen. Dr. Kövér ist in Genf und hat den Völkerbund mit einer Petition begrüsst. Wird er sein Recht erhalten ?

Das «*Basler Volksblatt*» vom 18. August 1933 schreibt :

Es ist schon bereits von verschiedenen Seiten ausgeführt worden, dass das Verfahren des Völkerbundes bei Klagen der konfessionellen und nationalen Minderheiten höchst mangelhaft ist, da der Völkerbund nach Übernahme der Klage die Antwort des angeklagten Staates entgegennimmt, diese dem Kläger nicht mitteilt und sein Urteil ohne volle Durchführung des kontradiktatorischen Verfahrens, das bei den Gerichten üblich ist, fällt. Ein Beispiel soll zeigen, wie die Staaten, gegen welche Beschwerden geführt werden, diesen Mangel des Verfahrens benutzen, um den Völkerbund geradezu zum Narren zu halten.

Da ist zum Beispiel die Klage der Ungarn Jugoslawiens, die bemängeln, dass in den als „ungarisch“ bezeichneten Volksschulen die Kinder, entgegen den Bestimmungen des Trianonvertrages und der Gesetze, in serbischer Sprache unterrichtet werden. Nach Eingabe der Klage an den Völkerbund gibt die Regierung eine Verordnung aus, die die Klage zu sanieren schien. Die Schulinspektoren gaben jedoch nachher eine andere Verordnung aus, laut welcher der Unterricht auch weiter in der Staatssprache zu erfolgen hat. Die Regierungsverordnung wird dem Völkerbund vorgelegt, der damit zufriedengestellt ist und die Minderheiten können dem Völkerbund infolge des Mangels kontradiktatorischen Verfahrens nichts mehr sagen und nicht erzählen, dass alles beim alten geblieben ist.

In einem Fall, der in den schweizerischen Zeitungen besprochen worden ist, in welchem man der Beschwerde der reformierten und katholischen Kirche über den rumänischen Unterricht der „ungarisch“ genannten Schulen eine erpresste Gegenerklärung von zwei ungarischen Lehrern entgegenhielt, die im Völkerbund zum Vorwurf der Klage führte, konnten die Kirchen ebenfalls keine Antwort auf die Erklärung des rumänischen Staates geben, eben weil es kein kontradiktatorisches Verfahren gibt.

Die *«Reformierte Schweizer Zeitung»* vom 18. August 1933 (No. 34) schreibt: Der Präsident des reformierten ungarischen Lehrerverbandes in Siebenbürgen, Géza Hodgyai, berichtet in den Erdélyi Lapok, dass er am 19. Mai 1931 bei den rumänischen Wahlen die Plakate der Ungarischen Partei in sein Dorf brachte, um sie dem dortigen Präsidenten der Partei zu übergeben. Vier Tage nach seiner Heimkehr hat ihn die Gendarmerie gefangen genommen und ihn, sowie den Parteipräsidenten, in strömenden Regen in das Nachbardorf gebracht. Die Gendarmen sassen in einem Wagen. Die Gefangenen mussten vor dem Wagen den ganzen sieben Kilometer langen Weg laufen, um nicht überfahren zu werden. Im Nachbardorf angelangt, blieben sie über die Pfingstfeiertage im Gendarmerieposten eingesperrt, ohne Essen, ohne Trank und ohne Bett. Dann führte man sie von Dorf zu Dorf bis Székelyudvarhely und liess sie frei.

Der Schulinspektor zitierte ihn hernach im Dezember zu sich und sagte ihm, dass die Staatsanwaltschaft gegen ihn eine Anzeige wegen Aufreizung und wegen Agitation gegen Integrität des Staates gemacht habe, die ihn seine Anstellung kosten werde. Hierauf legte er dem erschrockenen Mann eine Schrift vor und befahl ihm, die Schrift wörtlich zu kopieren und zu unterschreiben. Die Schrift war in rumänischer Sprache verfasst, die der Lehrer nicht verstand. Er erkundigte sich über den Inhalt der Schrift und erhielt die Auskunft, dass sie die Zuweisung von Büchern an die Schule verlange. Der Lehrer tat, was man ihm befahl. Nun stellte es sich heraus, dass die Schrift eine Erklärung enthielten welcher in jedem Punkte das Gegenteil dessen gesagt war, was die reformierte Kirche Siebenbürgens dem Völkerbund als Klage vorlegte. Ein katholischer Lehrer ist von den Behörden ähnlich behandelt worden.

Nun legte die rumänische Regierung die Erklärung Hodgyais und seines katholischen Kollegen dem Völkerbund als Beweis gegen die Kirchenklagen vor, worauf der Völkerbund die Petitionen zurückwies. Mit solchem Betrug arbeitet man im Völkerbund gegen die reformierte Kirche Siebenbürgens. Hodgyai ist für seine Unvorsichtigkeit von der Kirche bestraft worden und musste auch als Präsident des reformierten Lehrervereins ab danken.

„Narodna Odbrana“ über die Ungarn und Serben.

In der „Narodna Odbrana“, dem Hauptorgan der panserbischen Organisation, erschien am 30. Juli dieses Jahres ein Artikel, der sich mit der Frage der donauländischen Zusammenarbeit beschäftigt und diese Gelegenheit zu Ausfällen gegen die Ungarn und zu einer lächerlichen Verherrlichung der serbischen Kultur benutzt.

In dem Artikel wird zunächst über den Besuch Gömbös in Wien bei dem Bundeskanzler Dollfuss berichtet und über ihren Beschluss betreffend die Zusammenarbeit Wiens und Budapests mit der Kleinen Entente. Hierzu bemerkt die Narodna Odbrana, dass sie den Gedanken der donauländischen Zusammenarbeit nicht zurückweise, dass sie wiederum nur ungarischen chauvinistischen Bestrebungen dienen solle, wie dies schon früher der Fall war. Für die Ungarn sei die donauländische Zusammenarbeit gleichbedeutend mit ungarischer Hegemonie, die schon Kossuth Lajos 1848 Zu verwirklichen getrachtet habe.

Zu diesem Zwecke habe Kossuth die ungarische Wissenschaft und Geschichte gefälscht und künstlich eine „Tausend-

jährige magyarische Kultur" konstruiert, um den anderen seine Herrschaft aufzuzwingen. Diese Kultur habe aber in Wirklichkeit nur in zwei Dingen bestanden : in Pferden und Schnurrbartwichse. Typisch für das Kulturniveau der Magyaren sei die Tatsache, dass die Provinzler den Geometern, die die Gegend vermessen sollten, mit den Äxten entgegenkamen. Das Gerede der Magyaren von ihrer tausendjährigen Kultur beruhe nur auf einem Wunschbild, da man bekanntlich von dem am meisten spreche, was man am meisten entbehre. Die wahre Kulturverfassung dieses Staates komme dagegen in der Fälschungsaffäre des Fürsten Windisch-Grätz zum Ausdruck, der der Welt endgültig die Augen über die Qualitäten dieses Landes geöffnet habe.

Nach diesem Todesurteil über die ungarische Kultur geht der Verfasser des Artikels dazu über, das Alter und die Grösse der serbischen Kultur zu preisen. Zur gleichen Zeit, als die Magyaren keine anderen Interessen hatten als Pferde und Schnurrbartwichse, schufen die Serben in Ungarn die ersten Grundlagen einer Kultur (? !), begründeten und leiteten die ganze Wirtschaft. Noch im vorigen Jahrhundert waren die Magyaren nicht über Saufen, Reiten und Schnurrbart-Wichsen hinausgewachsen. Die ungarische Zigeunermusik ist aus der ukrainischen und polnischen Volksmusik zusammengestohlen, was selbst von Liszt bestätigt wurde. Er sagte, dass die ungarische Musik aus Umarbeitung slawischer Motive durch die ungarischen Zigeuner entstanden sei.

Auch die Sprache beweise deutlich, dass die Serben erst eine Kultur in Ungarn geschaffen hätten, denn sie bestände zu über 50 Prozent aus serbischen und slowenischen Wörtern. Die ungarischen Familiennamen des grösseren Teils der Bevölkerung sind fremder Herkunft. Und als Haupttrumpf wird angeführt, dass selbst der Admiral Horthy während des Krieges serbisch kommandierte. (!!!?)

Nicht, um dem Artikel der Narodna Odbrana weltpolitische Bedeutung zuzusprechen, sondern um die Mentalität, den Größenwahn der heutigen Leiter des serbischen Staates aufzuzeigen, haben wir diesem Artikel so ausführliche Beachtung geschenkt. Dabei muss noch hervorgehoben werden, dass die Zeitung Narodna Odbrana nicht etwa ein Belgrader Winkelblatt ist, sondern eins der wichtigsten Sprachrohre sowohl des Vorkriegs- wie des Nachkriegs-Serbiens. Gleichzeitig soll damit die Doppelrolle, die die serbischen Staatslenker spielen, gebrandmarkt werden, da sie sich in ihren für das Ausland bestimmten Auslassungen als Wölfe im Schafpelz präsentieren, während sie zu Hause eine hasserfüllte, kriegerische Volkspsychose zu erzeugen suchen.